

### **3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burgdorf vom 10.12.2009**

---

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende 3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burgdorf vom 10.12.2009 beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhren- und Staplerinhalte) zzgl. Entnahmen (sog. Fehlbetrag), abzüglich Nachfüllungen, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld. Das Einspielergebnis wird auf dem Auslesestreifen in der Regel durch den „Saldo (2)“ angegeben. Ein negatives Einspielergebnis im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.

##### **§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Inhalte von Röhren/Hopper und Dispenser.

##### **§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 3 und 4 beträgt der Steuersatz 15 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses jedes einzelnen Spielgerätes.

##### **§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung im Sinne des Absatz 1 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Inhalte von Röhren/Hopper und Dispenser.

Die Eintragungen in die Selbsterklärung sind getrennt nach den Aufstellungsorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.

Burgdorf, den 16.06.2016

**Stadt Burgdorf**

Alfred Baxmann  
(Bürgermeister)